

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



BGE 104 IV 217

- Süditaliener R. (19) hat
 Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten





Refraktär Görner

Der deutsche Refraktär Görner war Mitglied und Bibliothekar der Sozialdemokratischen Jugend Luzern, deren Zusammenkünfte er von Zeit zu Zeit besuchte.

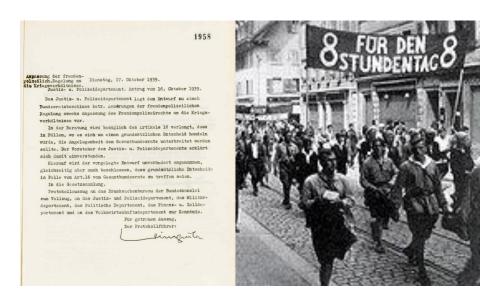


BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





BGE 117 IV 49

X., directeur du magasin
"Coop Au Centre" à
Lausanne ... a organisé ...
des ventes au détail, sur
plusieurs étalages à chaque
étage, annoncées par des
panneaux "prix" et
"2 pour 1"





Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht 1 Für die ... Durchführung von Ausverkäufen ... braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Tatbestand (Art. 123)	ObjektivTäterTatobjektTathandlungTaterfolgKausal./Zurechnung	SubjektivVorsatz (Art. 12 II)WissenWillen	Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		Unrechts- ausschluss
Schuld			,



Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit ~ «Urteil über Täter»
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegendeAutonomieprinzip	Prinzip überwiegenden Interesses	
Tatbestand	Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung	SubjektivVorsatzWissenWillen	Unrecht ~ «Urteil über Tat»



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegendeAutonomieprinzip	 Prinzip überwiegenden Interesses 	
Schuld	GeisteskranIntelligenzmBewusstsein	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Selbstverschuldet «unzurechnungsfähig» Unrechtsbewusstsein 	





Code pénal de la république et canton de Neuchâtel (1888)

Art. 69 StGB

Nul ne peut s'excuser en alléguant qu'il ignore ou qu'il a mal compris la loi pénale.





Kriminalstrafgesetz für den Kanton Luzern (1860)

Art. 53 StGB
Unwissenheit des
Gesetzes schliesst die
Zurechnung nicht aus.





- Bundesebene 4768
 Erlasse in Kraft.
 (davon 2776
 Staatsverträge)
- Kantonen 16'788 Erlasse
- Gemeinden?
- 2012 Amtliche Sammlung Zuwachs von 7508 Seiten
- Bundesrecht: 65'000 A4-Seiten



13. Rechtsirrtum



Terminologie

Art. 20 StGB/1937 Rechtsirrtum



Art. 19 E-StGB/1998 Verbotsirrtum

Art. 21 StGB/2002 Irrtum über die Rechtswidrigkeit –

Verbotsirrtum Gebotsirrtum



Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.





Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)



Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)



Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

20



Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

+

Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



BGE 104 IV 217



Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe. Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

+

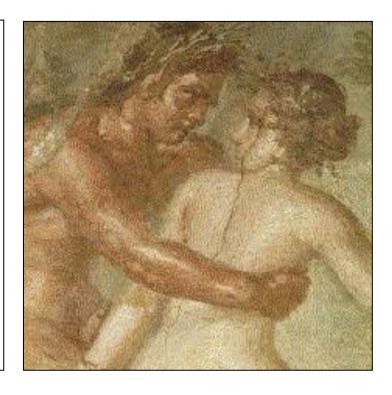
 Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss

13. Rechtsirrtum

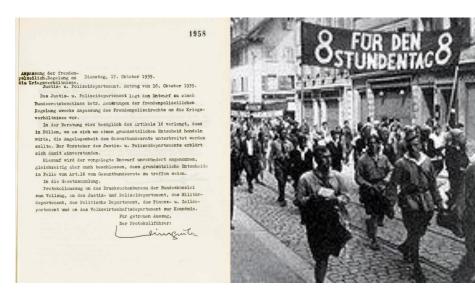
22





Refraktär Görner

Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung, wonach sich Refraktäre, welche sich politisch betätigen, nach Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer strafbar machen.



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.





Ordnungsbussenverordnung

- Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen.
- Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug.
- Unnötiges Laufen lassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs.
- Loslassen der Pedale durch Radfahrer.
- Radfahrer: Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne
- Fussgänger: Nichtbenützen des Trottoirs.

Sinn: Sichern des Fahrzeugs

Art. 22 VRV

Sinn: Sichern des Fahrzeugs

Art. 22 VRV

Sinn: Vermeiden von Lärm

Art. 33 VRV

Sinn: Sichere Bedienung des Fahrzeugs

Art. 3 VRV

Sinn: Nicht-Behindern v. Fahrzeugkolonnen

Art. 42 Abs. 3 VRV

Sinn: Nicht-Behindern Verkehr

Art. 49 SVG



Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986

Art. 21 Bewilligungspflicht 1 Für die ... Durchführung von Ausverkäufen ... braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.



BGE 117 IV 49



Beschneidung von Knaben

Der Angeklagte handelte jedoch in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum und damit ohne Schuld ...

Er ging fest davon aus, als frommem Muslim und fachkundigem Arzt sei ihm die Beschneidung des Knaben auf Wunsch der Eltern aus religiösen Gründen gestattet. Er nahm auch sicher an sein Handeln sei rechtmäßig.





Beschneidung von Knaben

«Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum wird bei ungeklärten Rechtsfragen angenommen, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet werden...»





Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

+

Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Zusammenfassung Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Verbotsirrtum -Sachverhaltsirrtum



Verbotsirrtum - Sachverhaltsirrtum

Wanderer pflückt
 Edelweiss. Er meint, es
 sei ein Gänseblümchen.

 Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.





Art. 20 Natur- und Heimatschutzgesetz

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

¹ Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen.

Art. 24a Übertretungen

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft b. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, die aufgrund der Artikel...20 erlassen und deren Übertretung als strafbar erklärt worden ist.

Art. 20 Natur- und Heimatschutzverordnung

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen... von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.

Art. 333 Abs. 7 StGB:

Die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

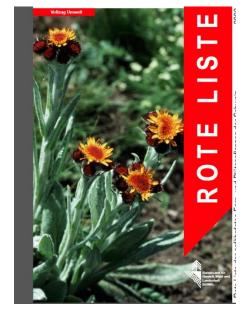




Verordnung des Kantons St. Gallen über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere vom 17. Juni 1975 (Stand 30. Oktober 2007)

Art. 6 Vollständiger Schutz

1 Neben den durch das NHG
unter Schutz gestellten Pflanzen
dürfen in gleicher Weise
wildwachsende Pflanzen
folgender Arten weder gepflückt,
ausgegraben, ...werden:
Edelweiss (Leontopodium
alpinum)



	Anhang 2 (Art. 20 Abs.
Liste der geschützten Pflanzen	
wissenschaftlich	deutsch
Angiospermae	Blütenpflanzen
Adonis vernalis L. Androisce sp. Androisce sp. Androisce sp. Androisce sp. Androisce sp. Androisce sp. Anemone sylvestris L. Aptium repens (Sacq) Lag. Aquilegia alpium L. Aquilegia alpium L. Artemisis sp. (Artengruppe der A. glaciali Galla palsutris L. Carex baldensis L. Daphne alpium L. Daphne alpium L. Daphne alpium L. Delphinium elatum L. Dianthus glacialis Hearke Dianthus gratianopolitanus Vill. Dianthus gratianopolitanus Vill. Dianthus surperius L. Dictaminus albus L. Dictaminus albus L. Dictaminus albus L. Dictamonus albus L. Dictamonus albus L. Dictamonus albus L. Direccephalum sp. Droiseraceae Eighedra fielvetica C. A. Mey. Ernophoroum gracile Roth Ernophoroum gracile Roth Ernophoroum dense-canis L. Frittlaria melesagris L. Gentiana preumonathe L. Erittlaria melesagris L. Gentiana preumonathe L.	Frühlingsadonis Mannsschild, alle Arten Hügel-Windröschen Kriechender Eppich Alpen-Akelei Grasnelke, alle Arten

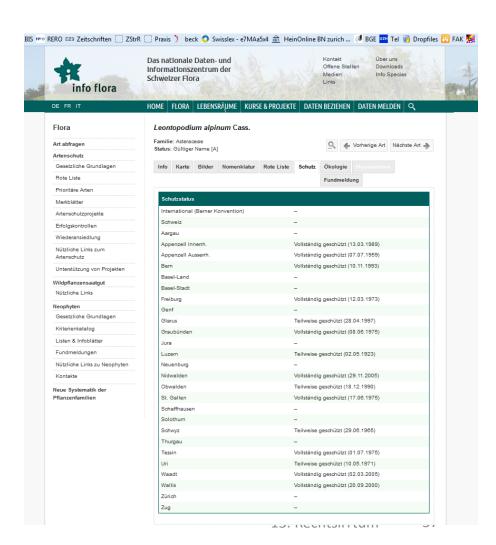
81 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 20

Sibirische Schwertlilie



Überblick über den Schutz des Leontopodium Alpinum:

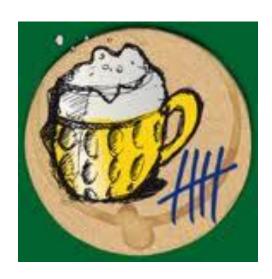
http://www.infoflora.ch/d e/flora/2224leontopodiumalpinum.html





Subsumtionsirrtum

Gast radiert
Striche auf
Bierdeckel weg.





Zusammenfassung Verbotsirrtum

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage – «nicht weiss»)

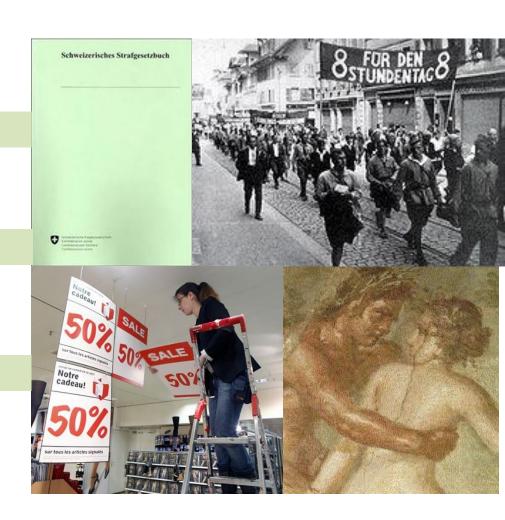
Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

 Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)

Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

 Vermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage – «nicht wissen kann»)

Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)





Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?



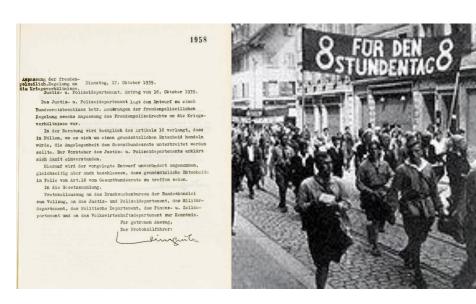
Weshalb gehört das Unrechtsbewusstsein nicht zum Vorsatz?

Tatbestand Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden Interes	en/Willen r	Vorsatztheorie (früher) Vorsatz bedeutet nicht nur Kenntnis der Tatumstände, sondern nuch des Unrechts Verbots).
Schuld	 Autonomieprinzip Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störu Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Selbstverschuldet «unzure Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 	Schuldtheorie Wem das URB weil er ein Ver nicht kennt, de kein Vorwurf g	fehlt, bot em kann
		werden.	tum 41



Refraktär Görner

«...gehört das Bewusstsein der Rechts- oder auch bloss der Pflichtwidrigkeit der Tat nicht zum Vorsatz.»



BGE 70 IV 97 – Refraktär Görner Urteil vom 30. Juni 1944



Vorsatztheorie (früher)
Vorsatz bedeutet nicht nur
Kenntnis der Tatumstände,
sondern auch des Unrechts
(Verbots)

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots:
 Sachverhaltsirrtum Art. 13
 Abs. 1 (Vorsatzausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis:
 Sachverhaltsirrtum Art. 13
 Abs. 2 (Fahrlässigkeitsstrafe)

Schuldtheorie (heute)

Wem das URB fehlt, weil er ein Verbot nicht kennt, dem kann kein (Schuld-)Vorwurf gemacht werden.

Relevanz:

- Unkenntnis des Verbots:
 Rechtsirrtum Art. 21 Satz 1
 (Schuldausschluss)
- Vermeidbarkeit Unkenntnis: Rechtsirrtum Art. 21 Satz 2 (Strafmilderung)



Vorsatztheorie (früher)

- Unkenntnis von Art.
 126 = Sachverhalts irrtum Art. 13 Abs. 1
 (Vorsatzausschluss)
- Unkenntnis zwar
 vermeidbar (13 Abs.
 2), da aber keine
 fahrlässige Tätlichkeit



Abführmittel statt
Hustensaft. Für derben
Scherz gehalten.
Rechtsirrtum über
Reichweite der Tätlichkeit
(Art. 126)

Freispruch!



Schuldtheorie (heute)

- Unkenntnis von Art. 126= Rechtsirrtum Satz 1(Schuldausschluss)
- Unkenntnis vermeidbar (Art. 21 Satz 2):



Schuldspruch mit Strafmilderung!



Fazit:

Vorsatztheorie bevorzugt Täter, die sich nicht um Verbote scheren.

Schuldtheorie erlaubt die Bestrafung des Gleichgültigen.



Rechtspolitischer Grund!